

## Verzeichnis der Abtheilungen.

- |      |  |   |
|------|--|---|
| I.   | Absehen des Autoris/ und Rechtsfertigung des Tituls.   | I |
| II.  | Veranlassung zu diesem Werk. Teutschland will in Erhebung inländischer Manufacturen und Commerciën einen Vorgänger haben; daß solches niemand besser / als Ihre Kayserl. Majest. seyn könne. | I |
| III. | Ob unter gegenwärtiger Kriegs-Unruhe von der Landts-Deconomie zu handeln Zeit sey?   | I |
| IV.  | Was denen bißherigen Propositionen in Sachen der Landts-Deconomie / von ihrer eigenen und der Kauffleut-Seiten im Weg gestanden.   | I |
| V.   | Von was für Kauffleuten dleß Orts die Rede sey.  | I |
| VI.  | Was  | I |

- VI. Was für Hindernus den Proponenten von Seiten des Hofes entstanden. 22
- VII. Ob denen Nachkommen im Wettbewerb mehr nicht/ als ihren Voreltern zu thun obliege? 28
- VIII. Was bey Dingen/ so unter die Langs-Deconomie gehörig insgemein zu bedenken. 34
- IX. Neun Lands-Deconomische Haupt-Reguln. 43
- X. Der Kayserl. Erbland natürliche Gaben/und zu Behuf menschlicher Subsistenz auswerffende Güter. 50
- XI. Mangel und Abgang an Gütern in den Kayf. Erblanden. 63
- XII. Bilanzia der in denen Kayserl. Erblanden fallender und abgehender Güter. 65
- XIII. Schluß oder Folgeren/ so aus dieser Bilanzia zu ziehen. 74
- XIV. Falsche Einwendungen/ was rum

- rum denen Erblanden bey ihrem natürlichen Überfluß der Mangel an Geld zu gut zu halten? 76
- XV. Ob die Teutsche / in specie, die Kayserliche Erbländer zu den Commercien und Manufacturen nicht natürlichen Verstands und Geschicklichkeit genug besitzē? 80
- XVI. Welcher massen die erste Regel einer richtigen Lands-Deconomie in den Erblanden beobachtet werde.
- XVII. Von Observanz der andern und dritten Deconomischen Regeln in den Kayf. Erblanden. 108
- XVIII. In was Mas die übrige sechs Regeln der Landswürthschafft in Obacht kommen. 114
- XIX. Ob-rathsamlich / daß die Erbländische Deconomie so nackend für Augen gelegt worden. 128
- XX. Von weme die Reformirung unrichtiger Lands-Deconomie zu gewarten. 134
- XXI.

- XXI. Wie die Reformation der  
Lands-Deconomie unfürgreiflich  
anzustellen. 140
- XXII. Daß die Praxis der fünff-  
ten Regul durch das Verbott der  
vier auswärtigen Haupt-Manu-  
facturen / als Seiden / Wolllen  
und Leinen / auch Französischer  
Waaren anzugreifen. 144
- XXIII. Warum nicht andere  
glimpfflichere Mittel / als das  
gänzliche Verbott auswärtiger  
Manufacturen an die Hand zu  
nehmen? 153
- XXIV. Die Einwürff gegen das  
Verbott ausländischer Waaren  
werden abgefärtigt. 160
- XXV. Daß die Tuch und Wüllen  
Zeug Manufactur in die Erbland  
zu pflanzen / nicht von solcher  
Schwierigkeit / als man sich für-  
stellen möchte; und erstlich von  
Genüge der rohen Materi und  
der

- der Arbeiter so dazu gehörig. 212
- XXVI.** Von förderlicher Genüge  
der Gespunst und Seiden. 222
- XXVII.** Wie die Güte inländischer  
Manufacturen zu erheben / daß  
sie denen ausländischen nichts  
nachzugeben habe. 228
- XXVIII.** Von dem Reglement der  
Zunfften ; gutem Tractament  
fremder in die Erbland Kommens  
der Künstler und Verleger ; Cres  
dit ; Sicherheit der Capitalien  
zum Verlag / vermög Gewißheit  
des Verschleisses ; Aufrichtung  
Verlegers Compagnien ; Ver  
bott auswärtiger Häriner Zeug  
und Bombasin / auch des Hinaus  
führens der inländischen rohen  
Woll und Flachses / auch der Ges  
punst ; Schirmung und Ehrung  
inländischer Künstler und Ver  
leger. 235
- XXIX.** Von förderlicher Einfüh  
rung

